

1. Maßgebende Bedingungen

Die Rechtsbeziehungen zwischen Lieferanten und Besteller richten sich nach diesen Bedingungen und etwaigen Vereinbarungen.

Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Andere allgemeine Geschäftsbedingungen gelten auch dann nicht, wenn Ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

2. Bestellungen

Lieferverträge (Bestellung und Annahme) und Lieferabrufe, sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 3 Wochen an, so ist der Besteller zum Widerruf berechtigt.

Lieferabrufe sind spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen 2 Wochen seit Zugang widerspricht.

Der Besteller kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten, Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.

3. Zahlung

Die Zahlung erfolgt nach individuellen Vereinbarungen.

Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.

Bei fehlerhafter Lieferung ist der Besteller berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen ihn abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Bei Vorliegen von verlängertem Eigentumsvorbehalt gilt die Zustimmung als erteilt.

4. Mängelanzeige

Mängel der Lieferung hat der Besteller, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

5. Geheimhaltung

Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die Ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden.

Dies Gilt nur für Zwecke des jeweiligen Vertrages zwischen Lieferanten und Besteller.
Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.
Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten. Die Vertragspartner dürfen nur, mit vorheriger schriftlicher Zustimmung, mit ihrer Geschäftsverbindung werben.

6. Liefertermine und –fristen

Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist, ist der Eingang der Ware beim Besteller.

Der Lieferant hat die Ware, unter Berücksichtigung der üblichen Zeit, für Verladung und Versand, rechtzeitig bereitzustellen.

7. Lieferverzug

Der Lieferant ist dem Besteller zum Ersatz des Verzugsschadens verpflichtet.

Dies gilt nicht für entgangenen Gewinn und Schäden aus Betriebsunterbrechungen.
Bei leichter Fahrlässigkeit beschränkt sich der Schaden auf Frachtmehrkosten, Nachrüstkosten und nach furchtloser Nachfristsetzung oder bei Wegfall des Interesses an der Lieferung, auf die Mehraufwendungen für Deckungskäufe.

Die Höhe des Schadenersatzes richtet sich nach Treu und Glauben.
Die wirtschaftlichen Gegebenheiten des Lieferanten, Art, Umfang und Dauer der Geschäftsverbindung sowie gegebenenfalls auch der Wert des Zulieferteils zugunsten des Lieferanten, müssen angemessen berücksichtigt werden.

8. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung der Leistungspflicht.

Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet.

Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren, unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

9. Qualität, Dokumentation und Umweltschutz

Der Lieferant hat für seine Leistungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten Daten einzuhalten.
Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers. Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeiten einer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren.
Ferner erhält der Lieferant vom Besteller auf Wunsch Informationen über einschlägige Sicherheitsvorschriften.

Infolge technischer Unterlagen oder durch gesonderte Vereinbarung, besonders, z.B. mit „D“, gekennzeichnete Kraftfahrzeugteile, hat der Lieferant darüber hinaus in besonderen Aufzeichnung festzuhalten, wann in welcher Weise und durch wen die Liefergegenstände bezüglich der dokumentationspflichtigen Merkmale geprüft worden sind, und welche Resultate die geforderten Qualitätstests ergeben haben. Die Prüfungsunterlagen sind 15 Jahre aufzubewahren und dem Besteller bei Bedarf vorzulegen.

Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten.

Soweit Behörden, die für die Fahrzeugsicherheit, Abgasbestimmungen oder ähnliches zuständig sind, zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen, Einblick in den Produktionsablauf und die Prüfungsunterlagen des Bestellers verlangen, erklärt sich der Lieferant auf Bitten des Bestellers bereit, ihnen in seinem Betrieb die gleichen Rechte einzuräumen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu geben. Der Lieferant hat die Umweltschutzbestimmungen einzuhalten.

Bei Erstbestellung oder Änderung von Gefahrstoffen, hat der Lieferant ein EU-Sicherheitsdatenblatt kostenlos dem Lieferant bereitzustellen. Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass der Liefergegenstand den gesetzlichen Auflagen für eingeschränkte, giftige und gefährliche Stoffe entspricht. Der Lieferant verpflichtet sich, dass die im Herstellungs- und Abnehmerland vorherrschenden Bedingungen für Umwelt, Elektrizität und elektromagnetische Felder beachtet werden.

10. Gewährleistung

Bei Lieferung fehlender oder beschädigter Ware ist vor Beginn der Fertigung (Bearbeitung oder Einbau) zunächst dem Lieferanten Gelegenheit zum Aussortieren, sowie Nachbesserung oder Nachlieferung zu geben, es sei den, dass dies dem Besteller unzumutbar ist. Kann dies der Lieferant nicht durchführen oder kommt er dem nicht unverzüglich nach, so kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten, sowie die Ware auf Gefahr des Lieferanten zurückschicken.

In dringenden Fällen kann er nach Abstimmung mit dem Lieferanten die Nachbesserung selbst vornehmen oder durch Dritte ausführen lassen.

Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant. Wird die gleiche Ware wiederholt fehlerhaft geliefert, so ist der Besteller, nach schriftlicher Abmahnung, bei erneut fehlerhafter Lieferung auch für den nicht erfüllten Lieferumgang, zum Rücktritt berechtigt.

Wird der Fehler trotz Beachtung der Verpflichtungen gemäß Abschnitt 4 (Mängelanzeige) erst nach Beginn der Fertigung festgestellt, kann der Besteller nur dann Schadenersatz für Mehraufwendungen verlangen, wenn dies vertraglich vereinbart ist.

Bei neu abzuschließenden Vereinbarungen ist Abschnitt 7, Absatz 3 zu beachten. Dem Lieferanten sind die von ihm zu ersetzenden Teile auf Verlangen und auf seine Kosten vom Besteller unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

Die Gewährleistung endet mit Ablauf von 12 Monaten seit Einbau des Ersatzteils, spätestens jedoch nach Ablauf von 18 Monaten, seit Lieferung an den Besteller. Gewährleistungsansprüche entstehen nicht, wenn der Fehler zurückzuführen ist auf Verletzung von Bedienungs-, Wartungs- und Einbauvorschriften, ungeeignet oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung und natürlichen Verschleiß, sowie vom Besteller oder Dritten vorgenommene Eingriffe in den Liefergegenstand. Soweit im Vorstehenden nicht abweichend geregelt, richtet sich die Gewährleistung nach den gesetzlichen Vorschriften. Zugesicherte Eigenschaften müssen ausdrücklich schriftlich im Einzelnen als solche bezeichnet werden.

11. Haftung

Soweit nicht an anderer Stelle dieser Bedingungen eine andere Haftungsregelung getroffen ist, ist der Lieferant nur wie folgt zum Einsatz des Schadens verpflichtet:

Wenn dem Besteller unmittelbar oder mittelbar infolge einer fehlerhaften Lieferung, wegen Verletzungen behördlicher Sicherheitsvorschriften aus irgendwelchen anderen, dem Lieferanten zuzurechnenden Rechtsgründen, entsteht.

Die Schadenersatzpflicht ist grundsätzlich nur gegeben, wenn den Lieferant ein Verschulden an dem von ihm verursachten Schaden betrifft. Wird der Besteller aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung nach Dritten gegenüber abdingbarem Recht in Anspruch genommen, tritt der Lieferant gegenüber dem Besteller insoweit ein, wie er auch unmittelbar haften würde.

Für den Schadensausgleich zwischen Besteller und Lieferanten finden die Grundsätze des §254 BGB entsprechende Anwendung.

Dies gilt auch für den Fall einer direkten Inanspruchnahme des Lieferanten.

Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, soweit dem Besteller seinerseits die Haftung gegenüber seinem Abnehmer wirksam beschränkt ist. Dabei wird der Besteller bemüht sein, Haftungsbeschränkungen im rechtlich zulässigen Umfang, auch zugunsten des Lieferanten, zu vereinbaren. Ansprüche des Bestellers sind insoweit ausgeschlossen, wie der Schaden zurückzuführen ist auf dem Besteller zuzurechnende Verletzungen von Bedienungs-, Wartungs- und Einbauvorschriften, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, natürlichen Verschleiß oder fehlerhafte Reparatur. Für Maßnahmen des Bestellers zur Schadensabwehr (z. B. Rückrufaktion) haftet der Lieferant, soweit er rechtlich verpflichtet ist.

Der Besteller wird den Lieferanten, falls er die Schadensabwehr nach den vorstehenden Regelungen in Anspruch nehmen will, unverzüglich und umfassend informieren und konsultieren.

Er hat dem Lieferanten Gelegenheit zur Untersuchung des Schadenfalls zu geben. Über die zu ergreifenden Maßnahmen, insbesondere bei Vergleichsverhandlungen, werden sich die Vertragspartner abstimmen.

Die in Abschnitt 7, Absatz 1 und 3, aufgestellten Grundsätze sind entsprechend anzuwenden, soweit keine ausreichende Versicherung des Lieferanten besteht.

12. Schutzrechte

Der Lieferant haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen ergeben, von denen mindestens eines aus der Schutzrechtsfamilie, entweder im Heimatlandes des Lieferanten, vom europäischen Patentamt oder in einem der Staaten der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Österreich oder den USA veröffentlicht ist.

Er stellt den Besteller und Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant nach dem Besteller übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden Beschreibungen oder Angaben des Bestellers hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.

Soweit der Lieferant nach Ziffer 3 nicht haftet, stellt der Besteller ihn von allen Ansprüchen Dritter frei.

Die Vertragspartner verpflichten sich, unverzüglich von bekanntwerdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und sich Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.

Der Lieferant wird auf Anfrage des Bestellers von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldung, an den Liefergegenstand mitteilen. Die in Abschnitt 7, Absatz 1 und 3, enthaltenden Grundsätze zur Haftungsbegrenzung sind entsprechend anzuwenden.

13. Verwendung von Fertigungsmitteln und vertraulichen Angaben des Bestellers

Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmitteln, ebenso vertrauliche Angaben, die dem Lieferanten vom Besteller zur Verfügung gestellt werden oder an deren Kosten sich der Besteller maßgeblich beteiligt, dürfen für die Erfüllung des jeweiligen Vertrags mit dem Besteller und nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers für eigene Zwecke des Lieferanten und für Lieferungen an Dritte verwendet werden.

14. Eigentumsvorbehalt

Der Lieferant behält sich das Eigentum an sämtlicher von ihm gelieferter Ware bis zur restlosen Bezahlung vor; hierbei gelten alle Lieferungen als ein zusammenhängendes Liefergeschäft. Bei laufenden Rechnungen gilt das vorbehaltende Eigentum als Sicherung für Saldoforderung.

Werden die Waren von dem Besteller mit anderen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, ist der Besteller verpflichtet, dem Lieferant anteiliges Mieteigentum zu übertragen, soweit die Hauptsache ihm gehört. Veräußert der Besteller die gelieferte Ware bestimmungsgemäß weiter, tritt er hiermit schon jetzt die aus der Veräußerung entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer, mit allen Nebenrechten an den Lieferanten, bis zur völligen Tilgung aller dessen Forderungen, ab.



Aus begründetem Anlass ist der Besteller auf Verlangen des Lieferanten verpflichtet, die Abtretung den Drittkäufern bekanntzugeben und dem Lieferanten die zur Geltendmachung seiner Rechte erforderlichen Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen. Der Lieferant wird die von ihm gehaltenen Sicherungen insoweit freigeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als insgesamt 20 % übersteigt.

15. Allgemeine Bestimmungen

Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird das Konkursverfahren über sein Vermögen oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der andere berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen oder getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommenden Regelung zu ersetzen.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde.

Die Anwendungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen. Erfüllungsort ist der Sitz des Bestellers.

Für die Lieferung kann etwas anderes vereinbart werden.

Gerichtsstand ist der Sitz des Klägers oder ein anders zuständiges Gericht.